

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 95. **Mittwoch, den 29. November.** **1911.**

Berichtigung.

In Nr. 93a des Amtsblattes für 1911 muß der Eingang des Absatzes 2 lauten:

Die Ausfuhr — nicht wie dort angegeben:
Die Erlaubnis — ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung usw.

Redaktion des Amtsblattes.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigt geruht, dem Dirigenten der Fürstlichen Kapelle in Bad Salzuflen und der städtischen Kapelle in Bielefeld, Kapellmeister Max Cahnley in Bielefeld, das

Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft,
die Lippische Rose am Ringe,
zu verleihen.

Detmold, den 21. November 1911.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Gevecke.

Der Durchlauchtigste Fürst haben geruht, dem Kolon Wilhelm Beermann Nr. 16 in Pottenhausen als Anerkennung für die Errettung zweier Menschenleben vom Erstickungstode beim Ausgraben eines Brunnens in der Gemarkung Pottenhausen die

Rettungsmedaille
gnädigt zu verleihen.

Detmold, den 2. November 1911.

Fürstliches Staatsministerium.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigt geruht, der Dienstmagd Luise Schäfer in Bad

Meinberg aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen auf dem Kolonate Vogt, jetzt Diekmann Nr. 10 daselbst, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 3. November 1911.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Gevecke.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigt geruht, dem Waldschützen Fr. Gnade, früher zu Hüttenhof, unter Verleihung des Amtstitels „Rendant“ die Stelle des Hebungsbeamten der Fürstlichen Domänen- und Forstrentei Schwalenberg definitiv zu übertragen.

Detmold, den 20. November 1911.

Die Direktion der Fürstlichen Fideikommiß-
Verwaltung.
Wasserfall.

Auf Grund des § 139f der Gewerbeordnung wird hiermit auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für den Bezirk der Stadt Salzuflen angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Magistrat gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmten Tage von acht Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt am 26. Dezember 1911 in Kraft.

Detmold, den 21. November 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Gevecke.

Bekanntmachung,
den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von der Landesgrenze bei
Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg betreffend,
vom 15. November 1911.

Nachdem durch Höchste Verordnung vom 15. November 1911 der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von der Landesgrenze bei Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg nach Maßgabe der von Fürstlicher Regierung mit der genannten Unternehmerin vereinbarten Bedingungen erteilt worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmung die für das hiesige Land geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die der Genehmigungserteilung zu Grunde gelegten Bedingungen sind nachstehend abgedruckt.

Nach § 34 dieser Bedingungen kommt die für die Teilstrecke Landesgrenze-Schlangen unterm 20. November 1909 (Amtsblatt 1910 Seite 18) erteilte Konzession in Fortfall und wird durch die für die Gesamtstrecke erteilte Genehmigung ersetzt.

Detmold, den 15. November 1911.

Fürstliches Staatsministerium.

Fhr. von Sevekot.

Genehmigungsbedingungen

für die Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft, Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von der Landesgrenze bei Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg betreffend.

Der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft wird vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von der Landesgrenze bei Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg auf die Dauer von 60 Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Ausführung erfolgt nach den von der Regierung genehmigten Bauentwürfen vom 20. Juni 1911 bzw. 26. September 1911, wovon je eine Ausfertigung im Besitze der Regierung bleibt. Die genaue örtliche Festlegung der Bahnlinie auf der Staatsstraße geschieht im Benehmen mit der Fürstlichen Landesbauverwaltung, wozu die Linie abzustecken und nach Richtung und Höhe der Geleise zu verdeutlichen ist.

§ 2.

Die Bahn ist eingleisig mit 1 m Spurweite anzulegen, wo Abweichungen in den eingleisigen Strecken erforderlich sind, werden einzelne Strecken von 30 bis 100 m Länge zweigleisig verlegt.

§ 3.

Die Straßenbahn wird sowohl für den Personen- wie für den Stückgutverkehr mit Trage- lasten konzessioniert.

§ 4.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen durch die Bauarbeiten nicht behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 5.

Die Fahrbahn der Straße muß überall da, wo sie durch die Bahnanlage eingeschränkt wird, auf Verlangen der Regierung seitens der Unternehmerin auf die bestehende, d. i. die vor der Bahn- anlage vorhandene Breite ergänzt werden.

§ 6.

Der Unternehmerin liegt es ob, für die Entwässerung des Straßenkörpers sowie für die er- forderliche Vorflut Sorge zu tragen. Die Querentwässerung hat durch Rigolen nach dem Straßen- graben nach Angabe der Fürstlichen Landesbauverwaltung zu erfolgen, bei Killenschienen bleibt die Einbauung von Entwässerungskästen mit Anschluß an Kanäle usw. vorbehalten.

§ 7.

Dient das Bahngleise in Straßen und bei Straßenmündungen zugleich dem öffentlichen Verkehr, so müssen die Schienen ein solches Profil haben bzw. so eingebettet sein, daß eine Gefahr für Fußgänger, ein Einklemmen von Fuhrwerken sowie der Stollen der Pferdehufeisen oder eine andere Gefährdung des Fuhrwerksverkehrs nicht eintreten kann.

§ 8.

Die Unternehmerin hat die Verpflichtung, nach Anlage der Bahn die Straße wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sie hat während der Dauer der Genehmigung die Streifen der Landesstraße innerhalb der Schienen und außerhalb derselben in einer Breite von 0,30 m in gutem Zustande zu erhalten.

Wo das Gleis außerhalb der Fahrbahn auf einer Seite der Straße liegt, erstreckt sich die Unterhaltungspflicht auch auf diese Seite bis zur Straßengrenze also einschließlich des vorhandenen Straßengrabens und dessen Böschungen. An den Ausweichstellen ist der Raum zwischen den beiden Geleisen ebenfalls von der Unternehmerin zu unterhalten.

Bei der der Unternehmerin obliegenden Unterhaltung ist in den chaussierten wie in den ge- pflasterten Strecken das gleiche Material zu verwenden, das von der Regierung zur Verwendung gelangt.

§ 9.

Werden Straßenstrecken oder Teile derselben neu chaussiert, gepflastert oder sonstwie neu belegt, so erstattet die Unternehmerin die Kosten der Herstellung des in § 8 bezeichneten Streifens, ebenso wenn die Regierung dazu übergehen sollte, chaussierte Strecken zu pflastern oder anderweitig zu belegen. Die Unternehmerin hat auch die fernere Unterhaltung dieser Strecken in dem in diesen Bedingungen vereinbarten Umfange zu übernehmen.

§ 10.

Wird durch die Bahnanlage die Herstellung neuer Brücken, Durchlässe u. erforderlich, so sind diese von der Unternehmerin nach Anordnung der Landesbauverwaltung auszuführen, ebenso die spätere Unterhaltung und Reinhaltung dieser Anlagen.

§ 11.

Das infolge der Bahnanlage zur etwaigen nicht bloß bei der erstmaligen Anlage der Bahn, sondern auch zu jeder späteren durch die Verkehrsbedürfnisse bezw. durch die Regierung geforderte Verbreiterung der Straße erforderliche Gelände hat die Unternehmerin lasten- und kostenfrei an die Regierung als Eigentum zu übereignen.

§ 12.

Das Freihalten der Geleise von Schnee und Schmutz ist Sache der Unternehmerin. Der Abraum darf jedoch nur vorübergehend seitlich gelagert werden und muß nach Anweisung der Landesbauverwaltung an den vorgeschriebenen Stellen abgesetzt bezw. abgefahren werden. Der letzteren steht das Recht zu, die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten der Unternehmerin ausführen zu lassen, wenn diese mit ihren Arbeiten im Verzuge bleibt.

§ 13.

Den Straßenanliegern muß der bisherige Zugang und die Zufuhr zu ihren Grundstücken ungeschmälert erhalten bleiben. Die Unterhaltung dieser Zugänge und Auffahrten sowie der in die Landesstraße einmündenden Wege liegt innerhalb des der Bahn zugewiesenen Straßenteils der Unternehmerin ob.

Der Regierung bleibt es unbenommen, auch die Anlage neuer Auffahrten und Zugänge zu bewilligen. Die Unternehmerin hat die für die Überfahrt über das Gleis bezw. in dem von ihr zu unterhaltenden Straßenteil erforderlichen Anlagen auch in diesem Falle auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Auffahrtsrampen einschließlich der Grabenentwässerung ist dagegen in allen Fällen Sache des beteiligten Straßenanliegers.

§ 14.

Sollte eine Änderung der Straße, insbesondere eine Verlegung, Erhöhung oder Vertiefung der Straße oder einzelner Teile derselben aus irgend einem Grunde seitens der Regierung ausgeführt werden und hierdurch eine Änderung der Bahnanlage erforderlich werden, so hat die Unternehmerin die an der Bahnanlage und den von ihr zu unterhaltenden Straßenteilen und Anlagen vorzunehmenden Veränderungen auf ihre Kosten nach der in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden Bestimmung der Regierung zu bewirken.

Die Landesbauverwaltung ist berechtigt, zum Zwecke von Straßen- und Kanalarbeiten, Rohrlegungen usw. nach ihrem Ermessen den Betrieb der Straßenbahn zu unterbrechen, für diese Störungen und für solche, die durch irgendwelche Naturereignisse herbeigeführt werden, hat die Unternehmerin keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

§ 15.

Die Unternehmerin kann gegen die Regierung keinerlei Schadenersatzansprüche erheben wegen der Nachteile und Beschädigungen, welche der gewöhnliche Fuhrverkehr dem Schienenwege verursachen könnte, ebenso wenig wegen des Zustandes der Straßen und des Einflusses, welchen derselbe auf Unterhaltung und Betrieb der Bahnanlage etwa ausübt, ebenso nicht wegen der Eröffnung neuer Zufuhrwege, noch wegen Störung des Betriebes oder Beschädigung der Bahnanlage durch Veränderung oder Verlegung der Landesstraße (§ 11), durch Arbeiten am Straßenkörper, am Pflaster, an den vorhandenen oder an den später mit Genehmigung der Regierung auszuführenden Durchlässen, den unterirdischen oder oberirdischen Leitungsanlagen.

Auch kann die Unternehmerin gegen die Regierung keine Schadenersatzansprüche bei Entgleisungen oder sonstigen Unglücksfällen, welche auf der Bahn bezw. durch die elektrische Leitung, wenn auch infolge mangelhaften Zustandes des Straßenkörpers, entstehen, geltend machen.

§ 16.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden, welcher der Regierung oder Dritten durch die Anlage, Unterhaltung oder den Betrieb der Bahn entstehen sollte, und ist verpflichtet, die Regierung in allen Fällen zu vertreten, wenn aus demselben Grunde Rechte Dritter verletzt und Schadensansprüche geltend gemacht werden.

Insbefondere haftet die Unternehmerin auch für alle infolge ungenügender Sicherheitsvorkehrungen entstandenen Unfälle und für den Schaden, der durch veränderte Vorflut oder Entwässerungsverhältnisse Dritten zugefügt wird.

§ 17.

Diejenigen Anlagen, welche für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf der Landesstraße infolge der Bahnanlage und des Bahnbetriebs jetzt und während des Bestehens der Bahnanlage erforderlich werden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten. Über die Notwendigkeit solcher Anlagen entscheidet die Regierung. In gleicher Weise hat die Unternehmerin für die Einhaltung aller gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 18.

Sofern der Landesbauverwaltung auf dem von der Bahn nicht benutzten Teil der Straße nicht überall mehr genügender Raum zur Lagerung von Straßenbaumaterialien zur Verfügung bleibt, ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Verlangen der Regierung für den erforderlichen Lagerraum Sorge zu tragen und die Kosten der Anfuhr der Materialien von diesem Lagerraum nach der Verwendungsstelle der Regierung zu erstatten.

§ 19.

Die ganze Bahnanlage einschließlich der Baulichkeiten und alle Fahrzeuge unterliegen bezüglich ihrer Betriebssicherheit jederzeit der Prüfung der Regierung bezw. der von ihr beauftragten Vertreter. Diejenigen Wegebau- und Polizeiaufsichtsbeamten, welche die Anlage, den Betrieb und das Betriebsmaterial der Bahn zu beaufsichtigen haben, sind berechtigt, bei dienstlicher Benutzung der Bahn freie Beförderung auf der Bahnstrecke zu verlangen, wozu ihnen die Unternehmerin eine Dienstreitkarte auszustellen hat. Die in Betracht kommenden Behörden haben zu diesem Zwecke der Unternehmerin ein Verzeichnis derjenigen Beamten zuzustellen, denen Karten auszuhandigen sind und der Unternehmerin Mitteilung zu machen, wenn die genannten Beamten aus ihren Stellungen ausscheiden bezw. wenn andere hinzukommen. Entstehen zwischen den Behörden und der Unternehmerin über die Handhabung vorstehender Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Regierung endgültig hierüber.

§ 20.

Alle Betriebsvorschriften, Regulative und Fahrpläne, sowie auch die Tarife für den Personenverkehr unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Dabei dürfen für den Personenverkehr die Sätze nicht höher sein, als diejenigen der zweiten Klasse der preussischen Staatsbahnen.

Die Fahrgewindigkeit wird auf Vorschlag der Unternehmerin für die einzelnen Strecken durch die Regierung festgesetzt.

§ 21.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 60 Jahren vom Tage der Eröffnung des Betriebes an erteilt. Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb 18 Monaten nach

der Veröffentlichung dieser Genehmigungsurkunde im Amtsblatte für das Fürstenthum Lippe erfolgen. Die Genehmigung verfällt, falls dieser Termin nicht eingehalten wird.

§ 22.

Während der Dauer der Genehmigung soll der Unternehmerin das ausschließliche Recht zur Befahrung der hiermit genehmigten Linie zustehen.

Die Unternehmerin muß jedoch das Befahren der Geleise durch andere Bahnwagen dann zugestehen, wenn entweder im Anschluß an die jetzt genehmigte Linie oder in Verlängerung derselben andere Linien genehmigt werden. Alsdann soll für die Mitbenutzung der Schienen und Leitung seitens des anderen Unternehmers von letzterem dem ersteren Unternehmer eine Entschädigung gezahlt werden. Findet über die Höhe dieser Entschädigung keine Einigung zwischen den Unternehmern statt, so entscheidet hierüber die Regierung. Abrißens soll vor Erteilung einer Erlaubnis für eine solche Linie (vergl. vorigen Absatz) an Dritte unter sonst gleichen Bedingungen, wenn keine besondere Bedenken entgegenstehen, der Unternehmerin Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft der Vorzug vor anderen Reflektanten eingeräumt werden. Das gleiche findet statt, wenn es sich nach Ablauf der Genehmigungsdauer um die weitere Vergebung der Genehmigung handelt.

§ 23.

Die Regierung begibt sich durch Erteilung der Genehmigung des Eigentums und des Besitzrechts an dem durch die Bahnanlage in Anspruch genommenen Straßenkörper nicht. Insbesondere ist dieselbe befugt, auch anderen Bahnen die Benutzung der nämlichen Landstraße einzuräumen, mögen dieselben neben der gegenwärtig genehmigten Bahnanlage herlaufen oder diese kreuzen. Im letzteren Falle wird der Unternehmerin eine Entschädigung zugestanden, die wie in § 22 zu ermitteln ist.

§ 24.

Der Unternehmerin ist gestattet, die Landesstraße, soweit sie von der Bahn nach dem vorgelegten Entwurfe benutzt wird, zur Führung von Leitungen für die elektrische Licht- und Kraftübertragung während der Dauer der Genehmigung für die Straßenbahn zu benutzen, auch solche Leitungen an den Straßenmasten anzubringen.

§ 25.

Die Aufstellung der Masten, die Anbringung der Träger und der Leitungsdrähte bleibt weiteren Abmachungen mit der Regierung vorbehalten. Die Unternehmerin darf bezüglich der Anschlüsse an die Licht- und Kraftleitungen und der damit verbundenen Installationen keine Vorschriften erlassen, nach denen eine Firma für diese Arbeiten und Lieferungen bevorzugt wird.

§ 26.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, neue Erfindungen und Verbesserungen, welche auf dem Gebiete des elektrischen Bahnbetriebs erprobt sind und sich gut bewährt haben, auf Verlangen der Regierung bei der Anlage auf ihre Kosten auszuführen, soweit hierdurch eine wesentliche wirtschaftliche Schädigung der Unternehmerin nicht stattfindet.

§ 27.

Die Unternehmerin hat der Landesbauverwaltung von jeder bei Ausführung der Bahnanlage oder bei späteren Arbeiten an derselben im Bereiche der Landesstraße vorkommenden Entdeckungen von Altertümern und Kunstgegenständen sofort Anzeige zu machen und sich jeder eigenmächtigen Zerstörung oder Veränderung derselben zu enthalten. Die aufgefundenen Gegenstände sind Eigentum der Regierung und an die Landesbauverwaltung abzuliefern.

§ 28.

Die Unternehmerin hat vor Inangriffnahme der Bahnanlage mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Unterhandlung zu treten, um etwaige Vorschriften bezüglich der Ausführung und des Betriebes der Bahnanlage berücksichtigen zu können. Die Unternehmerin ist verpflichtet, bezüglich des Schutzes der vorhandenen Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sowie bezüglich des Postbeförderungsdienstes, dieselben Leistungen zu übernehmen, wie sie für die preussische Strecke der Bahn Paderborn-Schlangen übernommen sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kaiserlichen Oberpostdirektion und der Unternehmerin entscheidet, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die Regierung.

§ 29.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung sind betreffs der Einrichtung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel die in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 9 des preussischen Kleinbahngesetzes unter A Ziffer 1—6 aufgeführten Bedingungen maßgebend.

§ 30.

Die Unternehmerin ist nicht berechtigt, die ihr erteilte Konzession ohne Genehmigung der Regierung an einen anderen zu übertragen.

§ 31.

Die Unternehmerin unterwirft sich durch Annahme dieser Genehmigungsurkunde für das ganze Unternehmen, soweit es das Lippische Gebiet betrifft, der Zuständigkeit der lippischen Gerichte und Behörden.

§ 32.

Die Regierung ist befugt, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Geldstrafen und durch Einstellung des Betriebs zu erzwingen.

§ 33.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten, können aber nur im Einverständnis mit der Unternehmerin vorgenommen werden.

§ 34.

Die Genehmigungserteilung für die Strecke von der Landesgrenze bis Schlangen vom 20. November 1909 wird hiermit aufgehoben.

§ 35.

Innerhalb der Genehmigungsdauer (§ 21) erlischt diese Genehmigung, falls der Betrieb der Bahn dauernd eingestellt wird. Eine dauernde Betriebseinstellung ist dann anzunehmen, wenn der Betrieb über 6 Monate geruht hat, oder innerhalb 300 auf einander folgenden Tagen an mehr als 75 Tagen nicht genehmigungsmäßig aufrecht erhalten worden ist. Hierbei sollen indessen solche Störungen im Betriebe, deren Beseitigung außerhalb der Möglichkeit des Unternehmers liegt (z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Streiks) als den Unternehmer entschuldigend Berücksichtigung finden.

§ 36.

Sofern die Unternehmerin den Betrieb der Bahn aufgibt oder aus sonstigen Gründen auf die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung bzw. nach Ablauf derselben auf die Verlängerung verzichtet, ist sie verpflichtet, binnen 6 Monaten auf ihre Kosten die Beseitigung der Bahn zu veranlassen. Die Unternehmerin hat alsdann die benutzten Straßenteile wieder in den früheren Zustand zu setzen. Ist dieses in der angegebenen Frist nicht geschehen, so werden die noch erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Unternehmerin seitens der Regierung bewirkt.

Zur Sicherheit für die vollständige Wiederherstellung der Landesstraße wird der Regierung ein Pfandrecht an dem auf der Landesstraße befindlichen Oberbau-Material insbesondere an dem auf derselben liegenden Schienengleis eingeräumt.

In Nr. 58 des Zentralblattes für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche von dem Herrn Reichsanzler bis auf Weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Detmold, den 20. November 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Geveke.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche werden die in der ersten Hälfte des Dezember anstehenden Viehmärkte zu Salzußen, Lemgo, Barntrup, Schötmar und Horn gegen den Auftrieb von Klauenvieh gänzlich gesperrt. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, diese Viehmärkte gänzlich aufzuheben.

Detmold, den 28. November 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Geveke.

Die Wahl des ersten Stellvertreters des für den Kreis Lemgo gewählten zweiten Beisitzers am Obergericht anstelle des verstorbenen Ratsapothekers Heynemann findet am

Donnerstag, den 7. Dezember d. J.,

nachmittags 3¹/₄ Uhr,

im Stadtverordnetenversammlungssaale im Ballhause

und

die Wahl des ersten Stellvertreters des zweiten Beisitzers am Kreisverwaltungsgerichte Detmold anstelle des verstorbenen Rentners Ed. Frohne am

Mittwoch, den 6. Dezember d. J.,

nachmittags 3¹/₄ Uhr,

im Sitzungszimmer der Regierung im Disasterialgebäude hier selbst statt.

Detmold, den 20. November 1911.

Der Wahlkommissar.

Pustuchen,

Geh. Oberregierungsrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferungen des Steinmaterials zur Unterhaltung der Landesstraßen im Bezirk des Bauamts Lemgo, einschließlich der Gemeindestraßen im Amte Orlinghausen, für die Jahre

1912, 1913 und 1914 sollen im Wege schriftlichen Angebots vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen und Angebotsformulare können vom Fürstlichen Bauamt in Lemgo, sowie von den zuständigen Wegeaufsichtsbeamten gegen eine Gebühr von 10 Pfg. bezogen werden.

Die Angebote sind, vom Unternehmer unterschrieben, in verschlossenem Umschlage mit dem Vermerk: „Angebot auf Steinlieferung“ in den nachstehend genannten Lokalen und bis zu den für die Öffnung der Angebote angeetzten Terminen, vormittags 11 Uhr, einzureichen und zwar:

1) am

Donnerstag, den 14. Dezember,

im Scherenkrug für die Landes- und Gemeindefstraßen im Amtsbezirke Orlinghausen,

2) am

Freitag, den 15. Dezember,

im Böttcherischen Gasthause (Hotel Korf) zu Schötmar für die Landesstraßen im Bezirk Salzußen und Schötmar, und

3) am

Sonnabend, den 16. Dezember,

im Gasthof zur Krone (Grobe) in Lemgo für die Landesstraßen im Bezirk Lemgo, Brake und Hohenhausen, woselbst die Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber geöffnet werden.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Lemgo, den 20. November 1911.

Fürstliches Bauamt.

Der am 24. November 1905 gegen den Oberschweizer Johann Koch aus Apenzell erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. November 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Vom 4. bis 8. November d. J. hat eine sich als Reisender W. Gabler oder Gebler aus Bremen ausgebende Person bei dem Gastwirt Friedr. Köster hier selbst gewohnt und ist dann

ohne Zahlung der Beche und unter Mitnahme von einer größeren Menge Zigarren und Zigaretten verschwunden. Der Reisende hat angegeben, einen Schwager Götting in Herford zu haben, sein Vater wohne in Bremen, Hafenstraße 5. Es ist möglich, daß die Person Westphal heißt.

Es wird um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 249/11 ersucht.

Remgo, den 25. November 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Aldegarmann.

Beschreibung:

Alter: 18—20 Jahre, 1,65 m groß, blondes Haar, bräunlicher runder Lodenhut, bräunlichen Überzieher. Als Uhrkette wird ein Lederriemen getragen. Die Person ist gut in Kleidung.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute Hornoldendorf ist erloschen. Die f. z. angeordneten Sperrvorschriften sind aufgehoben.

Detmold, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Biderit.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Penning zu Stadenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus dem Kolonate Penning zu Stadenhausen. Für den Sperrbezirk gelten die in unseren früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen.

Außerdem wird ein Beobachtungsbezirk gebildet. Der Beobachtungsbezirk umfaßt die Ortschaft Stadenhausen. Für den Beobachtungsbezirk gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten auf Märkte ist verboten,
2. der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten,
3. das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten,
4. die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist verboten.

Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und für gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Detmold, den 28. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Biderit.

Unter dem Viehbestande des Krankenhauswärters Drüge in Waldemeine Nr. 76, Bauerschaft Unterwüsten, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 25. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Fabrikarbeiters August Steinkamp in Ehrsen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 29. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die Maul- und Klauenseuche in Westorf ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 23. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche in Kirchheide ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 23. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist das Gehöft Strüwer Nr. 37 in Almenaerberg unter Sperre, die Bauerschaft Almene unter Beobachtung gestellt.

Brake in Lippe, den 23. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Bauerschaft Matorf erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Weithöner Nr. 45 in Rentorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre, die Ortschaft Rentorf unter Beobachtung gestellt.

Brake in Lippe, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Maul- und Klauenseuche in Welstorf ist erloschen. Der Sperrbezirk Welstorf und der Beobachtungsbezirk Reinertsberg sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist das Rittergut Ullenhäusen unter Sperre gestellt.

Der Beobachtungsbezirk wird gebildet aus den Ortschaften Alverdissen, Teut, Hohenjonne, Fassenberg, Gimke und Almissen.

Brake in Lippe, den 27. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Herstellung der Steinbahn für den Kommunalweg-Neubau von Waldfrieden bei Bösingfeld nach Kramershof (2340 Meter lang) soll in zwei Losen verdingen werden. Mündliche Angebote werden am

Donnerabend, den 9. Dezember d. J.,
nachmittags 4 Uhr,
in der Sinnemann'schen Gastwirtschaft zu Bösingfeld entgegengenommen. Die Bedingungen werden alsdann bekannt gemacht.

Brake in Lippe, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Ehefrau Luise Lange Nr. 142 zu Belle ist als Hülfshelbame für Belle zu-

gelassen und heute als solche eidlich verpflichtet worden.

Blomberg, den 25. November 1911.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die unter den Schweinen der Witwe Hermann Stukenbrock an der Schuhstraße hiers. ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Der unter dem 11. d. M. festgesetzte Sperrbezirk wird aufgehoben.

Lemgo, den 24. November 1911.
Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Viehbestande des Stuhlbauers August Wehmeier, Winkelstraße Nr. 31, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird nach Anhörung des Kreisierarztes Bicker hiers. ein Sperrbezirk aus der Winkelstraße gebildet.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 17. d. M.

Blomberg, den 24. November 1911.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Fuhrmanns Ferd. Köhne, K. Steinweg Nr. 11 und des Schlossermeisters Aug. Westing das. Nr. 20, wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus dem Kurzen Steintweg.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 17. d. M.

Blomberg, den 25. November 1911.
Der Magistrat.

Gegen den am 1. Dezember 1890 zu Detmold geborenen Kutscher Otto Heißenberg, zuletzt wohnhaft in Bielefeld, ist eine wegen Körperverletzung durch das Fürstliche Schöffengericht hierselbst am 21. Juni d. J. rechtskräftig erkannte Geldstrafe von 20 M., an deren Stelle eventuell 4 Tage Gefängnis treten, zu vollstrecken. Um Festnahme und Strafvollstreckung wird ersucht.

Detmold, den 20. November 1911.
Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in der Gemeinde Pivitsheide B. L. belegene, im Grundbuche von Pivitsheide B. L. Bd. IV Bl. 15 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der unverheirateten Johanne Huneke Nr. 56 zu Pivitsheide B. L. eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den unter Artikel Nr. 109 der Grundsteuer-Mutterrolle von Pivitsheide B. L. verzeichneten Grundstücken zu 1,38,83 ha mit 14,26 M Reinertrag und den unter Nr. 56 der Gebäudesteuerrolle von Pivitsheide B. L. verzeichneten Gebäuden mit 75,00 M Mietwert, am

19. Januar 1912, vormittags 10¹/₄ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 14. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. 41 Bl. 2047 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Friedrich Stork in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die

Parzelle 619/174 des Kartenblatts 16 zu 3,44 a mit dem Wohnhause D 609 an der Marienstraße, am

25. Januar 1912, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 28 die Firma:

Effekten-Gesellschaft Civitas, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf, die Verwertung und Verwaltung von Wertpapieren.

Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. November 1911 festgestellt.

Die Gesellschaft wird vertreten: wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen oder durch zwei Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer, oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen, oder durch zwei Prokuristen.

Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kapitän Oskar Wallenberg in Stockholm und

der Bankdirektor Joseph Nachmanson in Stockholm.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Detmold, den 27. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 160 folgender Vermerk eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Hummerjohann und Selma, geb. Krause Nr. 6 zu Hummertrup, haben durch Vertrag vom 7. November 1911 Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Leggo, den 14. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Das Ersuchen vom 22. Oktober 1911, betr. den Stallschweizer Georg Näber aus Schoren in der Schweiz, wird hiermit zurückgenommen. — Amtsblatt Nr. 86. —

Lage, den 23. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Heinrich Walter.

mann in Vega ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Donnerstag, den 14. Dezember 1911,

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Alverdiffen anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Alverdiffen, den 23. November 1911.

Müßmann,

als Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die vom Bundesrat genehmigten Änderungen der Einfuhrscheinordnung treten am 1. Dezember 1911 in Kraft. Sie werden in den Zentralblättern der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung und für das Deutsche Reich abgedruckt und können bei den zuständigen Amtsstellen der Zollverwaltung eingesehen werden.

Münster, den 14. November 1911.

Die Oberzolldirektion.

Schmidt.